

**Vereinssatzung des Alumni-Vereins
Logistik und E-Business am RheinAhrCampus Remagen

(Lebnet e.V.)**

Inhalt

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Gemeinnützigkeit
4. Mitgliedschaft
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Dauer der Mitgliedschaft
7. Organe
8. Vorstand
9. Mitgliederversammlung
10. Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Alumni-Verein Logistik und E-Business am RheinAhrCampus Remagen e.V.“ –im folgenden kurz Lebnet e.V. genannt- und ist ein Zusammenschluss der ehemaligen Studierenden (Alumni) des Studiengangs Logistik und E-Business im Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft am RheinAhrCampus Remagen.

Sein Sitz ist Remagen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Studierenden und ehemaligen Studierenden des Studiengangs Logistik und E-Business im Fachbereich Betriebs und Sozialwirtschaft und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Gründung eines Netzwerkes aller Alumni des RheinAhrCampus Remagen zwecks Erfahrungs- und Informationsaustausches mit dem Ziel der langfristigen Bindung der ehemaligen Studierenden an ihre Hochschule.
- die Unterstützung der am RheinAhrCampus Remagen eingeschriebenen Studierenden beim akademischen Werdegang und beim Einstieg in das Berufsleben, z.B. durch die Bereitstellung einer Informationsdatenbank, durch die Vermittlung von Praktika oder Diplomarbeiten, durch Hilfestellungen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, durch mindestens einmal jährlich stattfindende Informationsveranstaltungen am RheinAhrCampus Remagen, usw.
- die Bildung von Kooperationen mit ähnlichen Vereinen anderer Hochschulen mit den Studienschwerpunkten Logistik und E-Business die Kontaktpflege zu Unternehmen und Verbänden der Logistik

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, kooptierte und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder Studierende und ehemalige Student des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft am RheinAhrCampus Remagen werden, der die Ziele des Vereins billigt und sich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen - der auch über diesen entscheidet.

Personen, die dem Lebnet e.V. nahe stehen und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können auf schriftlichen Antrag die kooptierte Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; ein Beschluss mit einfacher Mehrheit genügt. Kooptierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für sie nicht.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Sie üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht aus. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

6. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn grobe Vergehen gegen die Vereinszwecke, unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegen, oder wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Berufung an den Vorstand steht dem Ausgeschlossenen zu.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Personen, die dem Lebnet e.V. angehören, kooptieren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder von Ihnen ist nach außen hin alleine vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder und vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuladen sind. Die Einladung erfolgt per e-mail oder Brief, in Form eines Aushangs an einer dafür vorgesehenen Stelle im Gebäude des RheinAhrCampus Remagen und durch eine Veröffentlichung des Termins auf den Webseiten von Lebnet e.V.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung für den Beschluss schriftlich erklärt.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der FH Koblenz. Es ist von dieser zur Förderung der Aufgaben gemäß Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden.

11. Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.